Die Bundesregierung

Make it in Germany
Das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt

Visum- & Einreiseprozess für Einwanderer aus Drittstaaten mit Visumpflicht

Anlass der Einreise	Zulassungsvoraussetzungen
Arbeiten (Fachkräfte)	▫ Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit des Abschlusses (ggf. Berufsausübungserlaubnis) ▫ Konkretes Jobangebot in Deutschland oder Arbeitsvertrag ▫ Zustimmung zur Beschäftigung durch die BA ▫ Personen über 45 Jahre: Bruttojahresgehalt von mind. 53.130 € (im Jahr 2025) oder angemessene Altersvorsorge
Arbeiten (Blaue Karte)	▫ Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit des Abschlusses (ggf. Berufsausübungserlaubnis) ▫ Konkretes Jobangebot oder Arbeitsvertrag: mind. sechs Monate Beschäftigungsdauer ▫ Bruttojahresgehalt von mind. 48.300 € oder 43.759,80 € in Mangelberufe (Jahr 2025) ▫ Ggf. Zustimmung zur Beschäftigung durch die BA ▫ IT-Spezialisten ohne formale Qualifikation: mind drei Jahre Berufserfahrung + Jobangebot oder Arbeitsvertrag mit Mindestgehalt von 43.470,80 € (Jahr 2025)
Arbeiten (Berufserfahrene)	▫ Im Ausland staatlich anerkannte Qualifikation: Digitale Auskunft der ZAB oder vom BIBB positiv geprüfte Berufsqualifikation von einer deutschen AHK der Kategorie A ▫ Mind. zwei Jahre qualifizierte Berufserfahrung im angestrebten Beruf ▫ Konkretes Jobangebot oder Arbeitsvertrag mit Gehalt von mind. 43.470€ (Jahr 2025): Ausnahme bei Tarifverträgen beachten ▫ IT-Kräfte mit Berufserfahrung: Nachweis der Qualifikation entfällt ▫ Zustimmung zur Beschäftigung durch die BA
Anerkennung ausländischer Qualifikationen	▫ Anerkennungsbescheid mit Auflagen: Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen oder Ablegung einer Prüfung ▫ Ggf. Anmeldebestätigung über geeignete Qualifizierungsmaßnahme oder Weiterbildungsplan ▫ Deutschkenntnisse: mind. Niveau A2 ▫ Finanzierungsnachweis (z. B. Sperrkonto mit mind. 1.091 € pro Monat) ▫ Durchführung einer Qualifikationsanalyse: Anerkennungsbescheid entfällt
Anerkennungs-partnertschaft	▫ Im Ausland staatlich anerkannter Abschluss: Auskunft der ZAB beantragen ▫ Deutschkenntnisse: mind. Niveau A2 ▫ Konkretes Arbeitsplatzangebot oder Arbeitsvertrag ▫ Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Fachkraft über die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ▫ Zustimmung zur Beschäftigung durch die BA
Forschung	▫ Gültige Aufnahmevereinbarung oder Vertrag mit Forschungseinrichtung ▫ Ggf. weitere Finanzierung sichern (z. B. Stipendium)
Jobsuche (Chancenkarte)	▫ Deutsche Qualifikation oder volle Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation, oder ▫ im Ausland staatlich anerkannter Qualifikation (digitale Auskunft der ZAB), oder ▫ vom BIBB positiv geprüfte Berufsqualifikation von einer deutschen AHK der Kategorie A ▫ Bei 2. und 3. zudem: ▪ Mind. sechs Punkte im Punktesystem ▪ Nachweis von Sprachkenntnissen: Deutsch auf mind. Niveau A1 oder Englisch auf mind. Niveau B2 ▫ In allen Fällen: Finanzierungsnachweis durch Sperrkonto mit mind. 1.091 € (2025) oder Verpflichtungserklärung
Familiennachzug	▫ Ehegatte, Kinder oder Eltern mit gültigem Aufenthaltstitel in Deutschland ▫ Ausreichender Wohnraum für die Familie (gilt nicht zu langfristig Blaue-Karte-Inhabern und beim Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindern zu Inhabern von in § 29 Abs. 5 AufenthG genannten Titeln ▫ Sicherung des Lebensunterhalts: entfällt beim Familiennachzug zu langfristig mobilen Blaue-Karte-Inhabern ▫ Mindestalter der Ehegatten: 18 Jahre

Beantragungsprozess Ausland

Terminanfrage an deutsche Botschaft

- Erforderliche Unterlagen vorbereiten
- Wartezeiten und erforderliche Unterlagen auf die Websiten der Botschaften überprüfen

Visum im Wohnsitzland beantragen

- Vollständige Unterlagen mitbringen
- Gebühren: 75 € (in lokaler Währung)
- Informieren Sie sich auf der Website der zuständigen Botschaft über mögliche Wartezeiten

Beantragungsprozess Deutschland

Einreise nach Deutschland

- Erteilung des Einreisevisums (Krankenversicherung erforderlich)
- Flugticket buchen

Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen

- Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt anmelden
- Termin bei Ausländerbehörde buchen
- Liste der erforderlichen Unterlagen vorbereiten
- Aufenthaltserlaubnis beantragen
- Gebühren können bis zu 100 € betragen
- Aufenthaltserlaubnis muss vor Ablauf des Einreisevisums beantragt werden

Aufenthaltserlaubnis nach Einreise

- Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (§§ 18a, 18b AufenthG)
- Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (§19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d Abs. 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung (§ 18d AufenthG)
- Chancenkarte (§20 Abs. 5 AufenthG)
- Wechsel in Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung möglich
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Ehegattennachzugs (§ 30 AufenthG) oder des Kindernachzugs (§ 32 AufenthG)

Weitere Details zum Visumverfahren und Informationen über wichtige Anlaufstellen erhalten Sie auf **www.make-it-in-germany.com**

Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visumverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel.

© „Make it in Germany“; Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Stand: Januar 2025